

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.149.627

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)9930/J-NR/2022

Wien, am 22. April 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag.a Selma Yildirim, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. Februar 2022 unter der Nr. **9930/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Nationale Strategie gegen Antisemitismus“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Ist Ihnen der Sachverhalt bekannt, dass anscheinend Probleme bei der Verfolgung der im Beitrag genannten Sachverhalte entstanden sind?*

Die Medienberichte dazu sind dem Bundesministerium für Justiz bekannt.

Zu den Fragen 2 bis 4:

- *2. Welche Schritte sind aus ihrer Sicht auf welcher Ebene erforderlich, um Antisemitismus und Extremismus effizient strafrechtlich zu verfolgen und diesbezügliche Publikationen einzuziehen?*
- *3. Werden für eine effiziente Verfolgung auch gesetzliche Maßnahmen, wie die Einführung eines neuen Straftatbestandes, notwendig werden?*

- *4. Sind Ihnen auch andere Beispiele bekannt, bei welchen antisemitische Handlungen und Äußerungen nicht ausreichend verfolgt werden können?*

Das Verbotsgesetz, das die Bekämpfung des Nationalsozialismus und die Verhinderung dessen Wiederauflebens zum Ziel hat, wird derzeit im Rahmen einer auf Basis des Regierungsprogramms eigens eingesetzten Arbeitsgruppe mit externen Expert:innen evaluiert. Das Regierungsprogramm 2020-2024 hat hierzu auf Seite 34 folgenden Auftrag erteilt:

Kampf gegen den Antisemitismus – Überarbeitung des Verbotsgesetzes:

- *Evaluierung und allfällige legislative Überarbeitung des Verbotsgesetzes unter dem Aspekt der inländischen Gerichtsbarkeit, insbesondere in Hinblick auf die Äußerungsdelikte der §§ 3g und 3f Verbotsgesetz und Schließen weiterer Lücken (z.B. Teilleugnung).*
- *Prüfung einer Möglichkeit der Einziehung von NS-Devotionalien unabhängig von der Verwirklichung einer mit Strafe bedrohten Handlung und Evaluierung des Abzeichengesetzes.*

Der Auftrag des Regierungsprogramms hinsichtlich der Evaluierung des Verbotsgesetzes erfolgte zeitlich vor den antisemitischen Auswüchsen im Zusammenhang mit den Corona-Demonstrationen. Dessen ungeachtet sind auch die aktuellen Entwicklungen in diesem Zusammenhang Gegenstand der Überlegungen in der Arbeitsgruppe. Mittlerweile gibt es auch Anklagen und eine Verurteilung nach § 3h Verbotsgesetz wegen der Verwendung von sogenannten „Judensternen“ auf Corona-Demonstrationen. Mit einem Abschlussbericht der Arbeitsgruppe ist in näherer Zukunft zu rechnen. Mit Rücksicht auf die Unabhängigkeit der Justiz können und dürfen einzelne gerichtliche Entscheidungen nicht kommentiert werden. Den Ergebnissen der Evaluierung soll auch nicht vorgegriffen werden. Die weitere Beobachtung der Judikatur sowie die Ergebnisse der Evaluierung werden zeigen, ob bzw. inwieweit (legistische) Schritte auf Ebene des Verbotsgesetzes erforderlich sind, um (auch) der Verwendung von sogenannten „Judensternen“ auf Corona-Demonstrationen effizient entgegenzutreten zu können

Zur Frage 5:

- *Werden Sie an die Staatsanwaltschaften herantreten, um sich umfassend und laufend über solche Sachverhalte berichten zu lassen?*

Der Berichtspflichtenerlass 2021 sieht in Strafsachen nach dem VerbotsG für die Staatsanwaltschaften eine Gruppenberichtspflicht an die zuständige Fachsektion des Bundesministeriums für Justiz vor. Es erfolgt eine Berichterstattung über die staatsanwaltschaftliche Enderledigung und den gerichtlichen Verfahrensausgang.

§ 4 Abs 3 DV-StAG normiert für die Staatsanwaltschaften die Möglichkeit der Einrichtung von Sonderreferaten für extremistische Straftaten, darunter Verfahren wegen Verhetzung (§ 283 StGB) und nach dem VerbotsG. Die Umsetzung ist bundesweit größtenteils erfolgt. Eine Vereinheitlichung bei der Verfahrensführung sowie eine hohe rechtliche Qualität der Erledigungen wird dadurch sichergestellt.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

